

Prüfungsordnung Informationsmanagement und Informationstechnologie (Master of Science)

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges Informationsmanagement und Informationstechnologie beschlossen.

§ 1

Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

¹Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den konsekutiven Studiengang „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Master of Science). ²Studiengangübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (GPO/IT) einheitlich geregelt.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Masterstudienganges „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3

Dauer des Studiums

¹Die Zeit, in der das Studium „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Master of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

§ 4

Art und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 120 Anrechnungspunkten (AP) zu erbringen:
- ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Informatik im Umfang von mindestens 25 AP (davon mindestens 12 AP aus einem Gebiet, mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 AP Vorlesung und Übung, insgesamt mindestens 4 AP Seminar^(*) und insgesamt mindestens 5 AP Praktikum^(*)). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul nach Vorgabe des Modulhandbuchs zu belegen.
 - ¹Wahl-Module aus den Gebieten der Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft im Umfang von mindestens 25 AP (dabei müssen aus einem der eingebrachten Gebiete mindestens 10 AP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 AP Vorlesung und Übung), bzw. für die Vertiefung „Angewandte Informatik“ insgesamt mindestens 20 AP (statt 25 AP). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul nach Vorgabe des Modulhandbuchs zu belegen.

3. ¹Wahl-Module aus dem Wahlbereich im Umfang von mindestens 25 AP (dabei müssen aus einem der gewählten Gebiete mindestens 12 AP eingebracht werden, insgesamt mindestens zwei Gebiete, insgesamt mindestens 12 AP Vorlesung und Übung, insgesamt maximal 6 AP explizit als Softskills ausgewiesene Veranstaltungen). ²Es ist in einem Gebiet ein Kernmodul nach Vorgabe des Modulhandbuchs zu belegen.
 4. Im Rahmen eines Projektseminars können 15 AP erbracht werden.
 5. Abschlussprüfung (Masterarbeit, 27 AP, und Abschlusskolloquium, 3 AP), für die Vertiefung „Angewandte Informatik“ muss diese Arbeit im Bereich der Informatik angefertigt werden.
 6. Für die Vertiefung „Angewandte Informatik“ müssen mindestens 45 APs (ohne Masterarbeit) aus Modulen der Informatik eingebracht werden.
²Mit (*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.
- (2) Im Wahlbereich können Gebiete der Informatik, der Betriebswirtschaft, der Informationswissenschaft, weitere explizit im Modulhandbuch als Wahlbereich ausgewiesene Gebiete sowie explizit im Modulhandbuch als Softskills ausgewiesene Module gewählt werden. ²Auf Antrag beim Prüfungsausschuss dürfen Module im Umfang von maximal 12 LP, die bei der Zulassung zur Auflage nach §2 (2) ZugZulO Wirtschaftsinformatik gemacht wurden, eingebracht werden.
 - (3) Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulhandbuchs zu beachten.
 - (4) ¹Der Anhang enthält als Teil dieser Prüfungsordnung das Modulhandbuch.

§ 5

Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

¹Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn das Modul kein Seminar, Praktikum oder die Abschlussarbeit ist. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. ³Es können im Laufe des Masterstudiums höchstens drei Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

¹Es gelten die Regelungen des § 23 GPO/IT in Verbindung mit dem aktuellen Modulhandbuch „Informationsmanagement und Informationstechnologie“.

§ 7

Abschlussprüfung

- (1) Es gelten die Regelungen des § 24 GPO/IT.
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 Anrechnungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. ³Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder

- der Zweitprüfende bestellt. ⁸Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens 6 Monate. ²Auf Antrag der oder des ausgebenden Prüfenden kann bei entsprechender Begründung eine Bearbeitungszeit von bis zu 9 Monaten festgelegt werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung – jeweils in gedruckter und gebundener Form – abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO/IT bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. ⁴Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Er kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.
- (6) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
 - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Wurde eine Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann die Masterarbeit oder das Abschlusskolloquium wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. ³Das Abschlusskolloquium wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung des ersten Kolloquiums durchgeführt. ⁴Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben. ⁵Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (8) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Masterprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 6 angerechnet. ²Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert der Prüfling 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. ²Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. ⁴Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. ⁵Es ist hochschulöffentlich, sofern die Abschlussprüfung nicht mit einem Sperrvermerk versehen wurde. ⁶Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 8

Abschluss des Studiums

- (1) ¹Es gelten die Regelungen des § 19 GPO/IT in Verbindung mit den Vorschriften der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
 - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem mit den Anrechnungspunkten gewichteten Mittel von benoteten Modulen im Umfang von mindestens 104 Anrechnungspunkten zusammen. ²Darunter müssen sich Module im Umfang von mindestens 20 AP aus Gebieten der Informatik (mindestens 40 AP bei Schwerpunkt angewandte Informatik), von mindestens 20 AP aus Gebieten der Betriebswirtschaft oder der Informationswissenschaft, sowie die 30 AP der Abschlussprüfung und die 15 AP des Projektseminars (falls ein solches besucht wurde) befinden. ³Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. ⁴Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO/IT entsprechend.

§ 9

Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der im Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Prüfungsordnung fort. Die Pflicht zur Belegung eines Kernmoduls (§ 4 Nrn. 1 – 3 jeweils Satz 2) gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2011 begonnen haben. Studien- und Prüfungsleistungen nach den bisher für die Studierenden geltenden Regelungen können für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2008 begonnen haben, bis zum 30.09.2015 und für alle anderen Studierenden bis zum 30.09.2019 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen.